

## Vereinbarung

Zusätzlich zum ordentlichen Lehrvertrag können gemäss Richtlinien des AGVS Sektion Bern & Jura folgende Abmachungen getroffen werden:

- Die oder der Erziehungsberechtigte(n) verpflichten sich, die oder den Lernende(n) bei der Erreichung des Lernziels – die erfolgreiche Lehrabschlussprüfung – zu unterstützen und zu motivieren:
  - o Zur Unterstützung werden auch die Lernfortschritte in der Berufsfachschule regelmässig persönlich kontrolliert, unter anderem durch Kenntnisnahme aller Zeugnisnoten.
  - o Treten Lern- und/oder Motivationsschwierigkeiten auf, kann der Lehrbetrieb auf die Mithilfe der Erziehungsberechtigten zählen um die Situation zu bereinigen.
  
- Entscheidet sich der Lehrbetrieb nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, das Lehrverhältnis aus gewichtigen Gründen (mangelnde Leistung, fehlende Motivation, fehlendes Grundwissen) abzuändern (Zurückstufung auf 3-, bzw. 2-jährige berufliche Grundbildung) oder aufzulösen, wird dies mit den Erziehungsberechtigten und dem oder der Lernenden zusammen besprochen. Der Entscheid fällt jedoch der Lehrbetrieb.

Diese Abmachungen gelten auch nach dem vollendeten 18. Altersjahr des (der) Lernenden bis zum Enden des Lehrverhältnisses.

Sie sind nicht Bestandteil oder Beilage des Lehrvertrags und müssen als solche nicht vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt werden.

Ort, Datum:.....

Unterschrift Lernende/r:.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte:.....

Unterschrift Lehrmeister:.....